

Marktgemeinde Maria Saal
Am Platzl 7
9063 Maria Saal
Tel: +43 4223 2214
E-Mail: maria-saal@ktn.gde.at



Verordnung

des/der Bürgermeisters/in der Marktgemeinde Maria Saal vom 13.03.2017, Zahl STVO/2/2017/Za-Verordnung, mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Maria Saal in der Verbindungsstraße Kuchling-Wutschein straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2014 anlässlich der mit Bescheid der Marktgemeinde Maria Saal vom 13.3.2017 bewilligten Wasserbau- und Straßenbauarbeiten bei der neu errichteten Kuchlinger Brücke im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen die aus dem Regelplan RVS 05.05.44 LF5 ersichtlichen Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

- Gemäß § 52 Z 10 a/b der Straßenverkehrsordnung 1960 Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ bzw. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“
- Gemäß § 52 Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 Fahrverbot (in beiden Richtungen) mit Zusatz „ausgenommen Baustellenverkehr“

verfügt.

Für die Glanbegleitwege wird gemäß § 52 Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) mit Zusatz „ausgenommen Baustellenverkehr“ laut beiliegendem Lageplan verfügt.

Diese Verordnung tritt gemäß §§ 44 StVO mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in und mit der Entfernung außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Anton Schmidt

